

Hilfsmittel

Schwerpunktbereich 4

Umweltrecht

- Umweltrecht, 34. Aufl. 2024, Beck-Texte im dtv
- Brenner/Schneider, Landesrecht Thüringen, Nomos, 25. Aufl. 2023
- <https://justiz.thueringen.de/fileadmin/TMMJV/jpa/1. Examen/2023-11-16 Stand der zugel Hilfsmittel 1 2024.pdf>

Einführung in das Datenschutzrecht

- Broschüre des TLfDI mit der DS-GVO, ThürDSG und BDSG
- des Weiteren liegt ein Abdruck von § 57 des Thüringer Schulgesetzes bei

Law and Global Governance

- keine zusätzlichen Hilfsmittel zugelassen (lediglich ein Wörterbuch pro Person: entweder Deutsch-Englisch, Englisch-Englisch oder ggf. Muttersprache-Englisch bei nicht-deutschen Studierenden)

The Law of International Organizations

- keine zusätzlichen Hilfsmittel zugelassen (lediglich ein Wörterbuch pro Person: entweder Deutsch-Englisch, Englisch-Englisch oder ggf. Muttersprache-Englisch bei nicht-deutschen Studierenden)

Öffentliches Wirtschaftsrecht II – Beihilfe und Vergaberecht

- dtv-Gesetzessammlung Vergaberecht
- Allgemeine öffentlich-rechtliche Textsammlungen mit AEUV (insbes. Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Nomos, Öffentliches Recht Textsammlung; dtv Basistexte Öffentliches Recht)
- Allgemeine zivilrechtliche Textsammlung (insbes. dtv, BGB)

Bitte verwenden Sie aktuelle Gesetzessammlungen! Veraltete Textsammlungen sind zulässig, ihre Verwendung erfolgt aber auf eigenes Risiko.

Sofern beihilfenrechtliche EU-Sekundärrechtstexte benötigt werden, so werden sie in der Klausur zusammen mit der Aufgabenstellung zur Verfügung gestellt.

Die Hilfsmittel dürfen keinerlei Bemerkungen wie handschriftliche Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Abkürzungen, Symbole und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen einschließlich Unterstreichungen oder Markierungen enthalten.

Bau- und Bauplanungsrecht

- Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Verlag C. H. Beck, 141. EL, Stand Februar 2024 **oder** Nomos-Gesetze Öffentliches Recht, 32. Aufl. 2024;
- Gesetze des Freistaats Thüringen, Verlag C. H. Beck, 82. EL, Stand Februar 2024 **oder** Brenner/Schneider, Landesrecht Thüringen, Textsammlung, 25. Aufl. 2024.

Wettbewerbsverfahrensrecht und Markenrecht

- Zugelassen sind (empfohlen) Habersack und ein ausgedrucktes GeschGehG, oder (weniger empfohlen) ausgedruckt UWG, MarkenG, GeschGehG sowie BGB, HGB und ZPO

Unternehmenssteuerrecht

- Beck-Texte im dtv, Steuergesetze (SteuerG), 31. Auflage 2024 oder
- Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuertexte, 2024 oder
- Beck, Steuergesetze, Loseblattsammlung mit 216. Ergänzungslieferung oder
- NWB, Wichtige Steuergesetze, 74. Auflage 2024

und

- Beck, Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit 197. Ergänzungslieferung oder
- Beck, Habersack, Deutsche Gesetze, Gebundene Ausgabe I/2024 oder
- Nomos, Zivilrecht, 32. Auflage 2023

Ergänzende Bemerkungen:

- 1) Andere als die oben aufgeführten Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Daher dürfen andere Bücher, Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden.
- 2) Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils ein Exemplar mitgebracht werden.
- 3) Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 10 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüberhinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
- 4) Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
- 5) Erlaubt sind Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“), soweit diese auf einzelne Gesetze als solche (z.B. „GG“, „AO“, „EStG“) hinweisen. Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
- 6) Die Nutzung von Loseblattsammlungen/Gesetzessammlungen mit einem früheren oder neueren Stand/Auflage ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich jedes Prüflings.
- 7) Ergänzungsbände zu den o.g. Werken werden nicht benötigt und sind unzulässige Hilfsmittel.
- 8) Jeder Prüfling hat sämtliche Hilfsmittel zur Prüfung selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist jeder Prüfling selbst verantwortlich.

Besonderes Steuerrecht

- Beck-Texte im dtv, Steuergesetze (SteuerG), 31. Auflage 2024 oder
- Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuertexte, 2024 oder
- Beck, Steuergesetze, Loseblattsammlung mit 216. Ergänzungslieferung oder
- NWB, Wichtige Steuergesetze, 74. Auflage 2024

und

- Beck, Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit 197. Ergänzungslieferung oder
- Beck, Habersack, Deutsche Gesetze, Gebundene Ausgabe I/2024 oder
- Beck-Texte im dtv, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 93. Auflage 2024 und Beck-Texte im dtv, Handelsgesetzbuch (HGB), 69. Auflage 2024.

Ergänzende Bemerkungen:

- 9) Andere als die oben aufgeführten Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Daher dürfen andere Bücher, Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden.
- 10) Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils ein Exemplar mitgebracht werden.
- 11) Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 10 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüberhinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
- 12) Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
- 13) Erlaubt sind Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“), soweit diese auf einzelne Gesetze als solche (z.B. „GG“, „AO“, „EStG“) hinweisen. Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
- 14) Die Nutzung von Loseblattsammlungen/Gesetzessammlungen mit einem früheren (älteren) oder neueren Stand/Auflage ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich jedes Prüflings.
- 15) Ergänzungsbände zu den o.g. Werken werden nicht benötigt und sind unzulässige Hilfsmittel.
- 16) Jeder Prüfling hat sämtliche Hilfsmittel zur Prüfung selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist jeder Prüfling selbst verantwortlich.